



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2011 (18.10)  
(OR. en)**

**15277/11**

**JAI 714  
DAPIX 129  
CRIMORG 176  
ENFOPOL 346  
ENFOCUSTOM 115**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den AStV/Rat

---

Nr. Vordok.: 13973/2/11 JAI 608 DAPIX 113 CRIMORG 143 ENFOPOL 299  
ENFOCUSTOM 96

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses  
2006/960/JI des Rates ("schwedischer Rahmenbeschluss")

---

1. Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2011 den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates erörtert und grundsätzlich gebilligt. In Dokument 13973/2/11 REV 2 JAI 608 DAPIX 113 CRIMORG 143 ENFOPOL 299 ENFOCUSTOM 96 wurden weitere Bemerkungen dargelegt, die dem Vorsitz nach dieser Sitzung zu dem Entwurf von Schlussfolgerungen unterbreitet wurden. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, den neuen Änderungen bis zum 14. Oktober 2011 zuzustimmen; sie haben keine Einwände gegen diese Änderungen erhoben.
2. Daher wird der AStV ersucht, dem Rat den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen zu unterbreiten und ihm vorzuschlagen, ihn unter Teil A seiner Tagesordnung anzunehmen.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR UMSETZUNG DES  
RAHMENBESCHLUSSES 2006/960/JI DES RATES  
("SCHWEDISCHER RAHMENBESCHLUSS")**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

**GESTÜTZT AUF** den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

**UNTER HINWEIS** darauf, dass eine der wichtigsten Prioritäten des Stockholmer Programms darin besteht, die Sicherheit der EU-Bürger durch die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

**IN ANBETRACHT** der Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der inneren Sicherheit in der EU vom 30. November 2009;

**IN ANERKENNUNG** der Tatsache, dass der Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ein wichtiges Instrument darstellt, das zur Umsetzung der Politik der EU im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beiträgt;

**IN ANBETRACHT** dessen, dass der Rahmenbeschluss 2006/960/JI darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, indem ihnen ermöglicht wird, Informationen und Erkenntnisse, die für die erfolgreiche Aufdeckung, Verhütung und Aufklärung von Straftaten erforderlich sind, auszutauschen;

**IN BEKRÄFTIGUNG SEINER AUFFASSUNG**, dass ein effizienter Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Aufdeckung, Verhütung und Aufklärung von Straftaten die notwendige Antwort auf die Bedrohungen durch Straftäter darstellt, die in einem Raum ohne Binnengrenzen tätig sind,

**IN WÜRDIGUNG** der Fortschritte, die insgesamt von den meisten Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des "schwedischen Rahmenbeschlusses" gemacht wurden, und der Bemühungen anderer Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung dieses Beschlusses;

**MIT DER FESTSTELLUNG**, dass trotz der für die Umsetzung festgelegten Frist des 19. Dezember 2008 neun Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Rahmenbeschlusses bis zum 31. Dezember 2010 nicht getroffen hatten;

**IN ANERKENNUNG** der Tatsache, dass seitens der Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses umfassende, mehrstufige Bemühungen erforderlich sind, wozu die Ausarbeitung und Einführung einer genauen, gut konzipierten Umsetzungsstrategie sowie eine enge Zusammenarbeit der mit dem Austausch von Informationen und Erkenntnissen befassten Strafverfolgungsexperten gehören;

**UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS** darauf, dass im Stockholmer Programm gefordert wird, die Arbeitsweise des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu evaluieren;

**IN DER ERWÄGUNG**, dass der Rat nach Artikel 11 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses vor dem 19. Dezember 2006 überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind;

**IN DEM BEWUSSTSEIN**, dass der effiziente und rasche Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der einzelnen förmlichen Anforderungen der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten stattfinden muss;

**IN ANBETRACHT** dessen, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen intensivieren sollten, um den Rahmenbeschluss effizienter anzuwenden;

**UNTER HINWEIS** darauf, dass nach Artikel 12 Absatz 1 des "schwedischen Rahmenbeschlusses" die Bestimmungen des Artikels 39 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 46 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, soweit sie den in dem Rahmenabschluss vorgesehenen Austausch von Informationen und Erkenntnissen für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Erkenntnisgewinnungsverfahren betreffen, durch die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses ersetzt werden –

**ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,**

- sofern sie dies noch nicht getan haben, ihre Bemühungen zu intensivieren, um die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI so bald wie möglich zum Abschluss zu bringen und somit ihren Verpflichtungen nach dem EU-Recht nachzukommen;
- bis zur vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses sicherzustellen, dass im Sinne des Rahmenbeschlusses den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Informationen und Erkenntnisse zur Verfügung gestellt werden;
- aktuelle IT-Instrumente zu nutzen, wodurch der Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten vereinfacht wird; das Instrumentarium des schwedischen Rahmenbeschlusses in geeigneter Weise für den Informationsaustausch in der EU zu nutzen;
- weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um innerhalb von acht Stunden auf dringende Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse zu antworten;
- die eigenen nationalen Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Artikels 12 Absatz 1 des "schwedischen Rahmenbeschlusses" zu aktualisieren, insbesondere um vollständige und vergleichbare Statistiken zu ermöglichen;

**FORDERT DIE KOMMISSION AUF,**

- in ihrer Mitteilung über das Europäische Informationsaustauschmodell zu prüfen, wie sinnvoll der "schwedische Rahmenbeschluss" beim Austausch zusätzlicher Informationen (im Anschluss an einen Treffer) auf der Grundlage des Prüm-Beschlusses ist.